

Anlage 1 SLV 2021 — (zu § 4) Zuordnung der Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten zu den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie der Offizierinnen und Offiziere

Soldatenlaufbahnverordnung

Stand: 05.06.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 1244)

1. Zur Laufbahngruppe der Mannschaften gehören die folgenden Laufbahnen:
 - a) Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes,
 - b) Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes,
 - c) Laufbahn der Mannschaften des Sanitätsdienstes,
 - d) Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Sanitätsdienstes,
 - e) Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes,
 - f) Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Militärmusikdienstes.
2. Zur Laufbahngruppe der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere gehören die folgenden Laufbahnen:
 - a) Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere:
 - aa) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes,
 - bb) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes,
 - cc) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes,
 - dd) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des Sanitätsdienstes,
 - ee) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes,
 - ff) Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des Militärmusikdienstes,
 - b) Laufbahnen der Feldwebel:
 - aa) Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes,
 - bb) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes,
 - cc) Laufbahn der Feldwebel des Sanitätsdienstes,
 - dd) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Sanitätsdienstes,
 - ee) Laufbahn der Feldwebel des Militärmusikdienstes,
 - ff) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Militärmusikdienstes,
 - gg) Laufbahn der Feldwebel des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
 - hh) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
 - ii) Laufbahn der Feldwebel des allgemeinen Fachdienstes,
 - jj) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des allgemeinen Fachdienstes.
3. Zur Laufbahngruppe der Offizierinnen und Offiziere gehören die folgenden Laufbahnen:
 - a) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes,
 - b) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes,
 - c) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes,
 - d) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes,
 - e) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes,
 - f) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes,
 - g) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,

- h) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
- i) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes,
- j) Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes.

Zitiervorschlag: Anlage 1 SLV 2021

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SLV%202021/anlage-1>